

FIRMENNAMEN, INTERNET-DOMAINS UND EINGETRAGENE MARKEN

Was hat Vorfahrt?

Wer am geschäftlichen Verkehr teilnimmt, sei es mit der Herstellung von Produkten, mit dem Vertrieb von Waren oder mit dem Erbringen von Dienstleistungen, wird dieses nicht namenlos tun. Ein Unternehmen nutzt seinen Firmennamen. Häufig kommt noch eine Internet-Domain hinzu, die den Firmennamen oder Teile davon enthält. Schließlich werden für Waren und Dienstleistungen auch noch Marken verwendet, die beim Patent- und Markenamt angemeldet werden können. Diese verschiedenen Zeichenrechte treffen in der Praxis häufig aufeinander. Immer dann, wenn es zu Verwechslungen zwischen Unternehmen bzw. ihren Produkten kommen kann, bieten sie Anlass für Streitigkeiten

Wenn ein Firmenname im geschäftlichen Verkehr benutzt wird, so erwächst dem Benutzenden daraus ein Zeichenrecht als geschäftliche Bezeichnung. Dieses Zeichenrecht ist im Markengesetz normiert. Räumlich erstreckt es sich so weit, wie die Benutzung reicht. Wer also nur regional tätig ist, kann auch nur in dieser Region auf sein Zeichenrecht pochen. Anders sieht es bei einer Benutzung der geschäftlichen Bezeichnung im Internet und/oder dem Vertrieb der Waren und Dienstleistungen im gesamten Bundesgebiet aus. Hier erstreckt sich die geschäftliche Bezeichnung und damit das Zeichenrecht auf das ge-

samte Bundesgebiet. Ähnlich verhält es sich mit Internet-Domains, wenn sie im Internet geschäftlich genutzt werden. Verschiedene Gerichte haben bereits anerkannt, dass es sich bei diesen auch um geschäftliche Bezeichnungen im Sinne des Markengesetzes handelt. Die wesentliche Voraussetzung für diese Zeichenrechte ist, dass die Bezeichnung eine natürliche Namensfunktion bzw. Unterscheidungskraft besitzt. Beispiele sind Franz Meyer GmbH, Easycare AG oder Haarsalon Strauß, sowie easycare.com und strauss.de.

Das klassische im Markengesetz definierte Schutzrecht ist

Für die Vorfahrt bei Firmennamen und Internet-Domains gilt: Wer zuerst kommt, mahlt zuerst. Der Zeitrang einer geschäftlichen Bezeichnung bestimmt sich danach, wann das Recht erworben wurde.

aber die eingetragene Marke, die durch Anmeldung beim Patent- und Markenamt in München entsteht.

Zuweilen wird die Auffassung vertreten, dass bei dem Aufeinandertreffen verschiedener Zeichenrechte nur die Inhaber dieser eingetragenen Marken gute Karten hätten - dem ist aber nicht so: Treffen geschäftliche Bezeichnungen und Marken aufeinander, so ist der Zeitrang der einzelnen Schutzrechte zu beachten. Denn auch hier gilt der Grundsatz: Wer zuerst kommt, mahlt zuerst! Der Zeitrang einer geschäft-



Patentanwalt
Dipl.-Ing. Matthias
Jabbusch LL.M.,
Kanzlei Jabbusch
Arendt & Siek-
mann, Oldenburg.

Foto: Privat

lichen Bezeichnung bestimmt sich danach, wann das Recht erworben wurde. Bei den Unternehmenskennzeichen (Firmenname und Internet-Domain) ist dies der Zeitpunkt der erstmaligen Benutzung. Der Zeitrang einer Marke ergibt sich dagegen aus dem Anmeldetag beim Patent- und Markenamt. Bei einer gleichlautenden Marke im Ausland kommt ggf. noch der Prioritäts-Anmeldetag in Betracht.

Absicherung gegeben

Aus einer jüngeren Marke kann damit das Führen einer älteren geschäftlichen Bezeichnung nicht untersagt werden. Es ist allenfalls ein Untersagen in den geographischen Regionen möglich, in denen die geschäftliche Bezeichnung zum Zeitpunkt der Anmeldung der Marke nicht oder nur unter Würdigung der Umstände auch in Zukunft nicht genutzt wurde. Durch die Benutzungen des Firmenamens mit einem für das Unternehmen kennzeichnenden Inhalt ist im Ergebnis also eine Absicherung gegen die Angriffe aus jüngeren Marken gegeben. Wenn die Benutzung des Firmenamens nicht bundesweit erfolgt und die eigene Position noch gestärkt werden soll, sollte an die Eintragung einer Marke gedacht werden. Mit amtlich festgestellten Daten für Anmeldung und Eintragung der Marke lässt sich darüber sofort ein bundesweiter Schutz erreichen.

Autor: Patentanwalt Matthias Jabbusch

ALTERNATIVE VERWERTUNGSMÖGLICHKEITEN

Landkreis Leer passt Entsorgungsgebühren an

Zum 1. Juni 2006 wurden im Landkreis Leer die Gebühren für die Entsorgung von Gewerbeabfällen neu festgelegt. Bei der Abfallanlieferung zum Entsorgungszentrum Breiner Moor beträgt z. B. die Gebühr für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle bzw. Haus- und Sperrmüll aus Gewerbe 130,00 Euro/t zzgl. USt. Der Landkreis Leer weist darauf hin, dass diese Gebührenerhöhung mit der Umsetzung der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (TASi) zusammenhängt, die unter anderem fordert, dass kein Abfall mehr unbehandelt deponiert werden darf.

Auf die Deponie dürfen nur noch solche Abfälle, die in einer Verbrennungsanlage

oder in einer mechanisch-biologischen Anlage vorbehandelt wurden. Diese Vorbehandlung ist seit dem 01.06.2005 vorgeschrieben. Da noch nicht ausreichend Entsorgungskapazitäten zur Verfügung stehen, sind in den letzten Monaten bundesweit Engpässe in der Entsorgung von Gewerbeabfall entstanden, die zu einer Erhöhung der Entsorgungsgebühren geführt haben.

Der Landkreis Leer weist darauf hin, dass es für Abfälle wie Papier, Glas, Kunststoffe, Metalle und Grünabfall alternative Verwertungsmöglichkeiten gibt. Die Betriebe sollten diese Abfälle deshalb in ihrem Betrieb vom übrigen Abfall getrennt halten und

durch Privatentsorgungsunternehmen verwerten lassen. In einem Informationsschreiben hat der Landkreis Leer weitergehende Informationen sowie Adressen von Entsorgungsfirmen und Sortieranlagen aufgeführt. Ansprechpartner beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Leer sind Wilfried Janssen, Tel.: (0491) 9 25 24-26 oder Günther Roeden, Tel.: (0491) 9 25 24-30. Für weitere Fragen steht auch die kostenlose Servicenummer (0800) 9 25 24 23 zur Verfügung.

Das Informationsschreiben des Landkreises Leer im Internet unter www.ihk-emden.de
→ Innovation | Umwelt → Aktuell.